

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Stempelgebühr  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 250

Freitag, 26. October 1900, Abends.

53. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in den Expeditionen in Riesa und Straßa oder durch jeden Träger für ein Jahr 1 Mark 50 Pfg., bei Vorzahlung am Schalter der Postamt. Postanhalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei im Haus 1 Mark 65 Pfg. Kaugummis-Annahme Nr. 12 Nummer des Ausgabestempels. Bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rakanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Deutsches und Sächsisches.

Riesa, 26. October 1900.

Die Elbe-Schiffahrts-Gesellschaften haben vereinbart, daß vom 1. November 1900 ab bei der Berechnung der Schlepplöhne die bisher gültigen Vergütungen bei der Klassen-Einteilung für Schiffe von 601 bis 6000 Zoll-Tonnen Tragfähigkeit auf den Strecken Magdeburg-Wagdeburg und Magdeburg-Schandau in Wegfall kommen. Von oben genanntem Termin ab sind nur die in dem Schlepplohn-Tarif der „Reite“, Deutsche Elbschiffahrts-Gesellschaft, angegebenen Klassen-Einteilungen bei der Schlepplohn-Berechnung anzuwenden. — Ferner fällt vom 1. Januar 1901 ab die Klassen-Ermäßigung weg, welche Schiffen mit königlich sächsischer Vermessung und solchen mit nicht sächsischer Vermessung, welche nach früherem sächsischen Verfahren nichtamtlich nachvermessen wurden, gewährt worden ist. Es wird daher von diesem Zeitpunkt ab für Schiffe jeder Staatsangehörigkeit nur noch die Tragfähigkeit, welche die amtlichen Meßberichte oder Meßakten ausweisen, zur Berechnung gelangen, wobei für die neu geachteten Schiffe die bereits früher bekannt gegebenen Rabatte in Abzug gebracht werden.

Das „Dr. Journ.“ schreibt: Seit einigen Wochen behandelt ein großer Theil der sächsischen Tagespresse immer von Neuem in ganz ernsthaft gehaltenen Erörterungen die Frage, ob die sächsischen Staatsbahnen an das Reich oder an Preußen, sei es auf dem Wege des Verkaufs oder der Verpachtung oder in irgend einer anderen Form, überlassen werden sollen. Bekannt sind diese Erörterungen offenbar durch ein, unbekannt von welcher Seite, in Umlauf gesehtes und anscheinend ohne Weiteres als begründet angesehenes Gerücht, nach dem die königlich preussische Regierung an die königlich sächsische ein sehr hohes und sogar ziffermäßig angegebenes Angebot für Ueberlassung der diesseitigen Staatsbahnen gemacht hätte, das zur Zeit den Gegenstand von Verhandlungen zwischen beiden Regierungen bilde. Es hätte sich wohl mit einigem Rechte erwarten lassen, daß dieses für jeden Einsichtigen den Stempel des Unwahrscheinlichen an der Stirn tragende Gerücht bald von selbst wieder verstummen würde. Da dies aber nicht der Fall zu sein scheint, sind wir ermächtigt, ausdrücklich zu erklären, daß das fragliche Gerücht aller und jeder Grundlage entbehre, daß die königlich preussische Regierung weder das behauptete, noch irgend ein anderes ähnliches Angebot der diesseitigen Regierung gemacht hat und folglich auch zwischen beiden Regierungen keine Verhandlungen über ein solches stattfinden können. Wir können dem noch hinzufügen, daß ebenso auch die weitere Behauptung, die Staatsregierung nehme der Frage der Abtretung der Staatsbahnen gegenüber jetzt nicht mehr die frühere ablehnende Stellung ein, vollkommen aus der Luft gegriffen ist.

Das kgl. Ministerium des Innern erläßt folgende Verordnung, die Bekämpfung der Tuberculose der Menschen betreffend, vom 29. September 1900. Um dem Ueberhandnehmen der Tuberculose in der Bevölkerung thunlichst zu steuern, wird Folgendes verordnet:

1. Die Leichenfrauen haben über jeden in Folge von Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht eingetretenen Todesfall der Ortspolizeibehörde schriftlich Meldung zu machen. Ist der Verstorbene unmittelbar vor dem Tode von einem Arzte behandelt worden, so hat der letztere auf Ersuchen der Leichenfrau die Todesursache zu bescheinigen. Die Meldung hat vor der Beerdigung der Leiche zu erfolgen. 2. Die Aerzte haben in jedem Falle, in welchem ein von ihnen behandelter, an vorgeschrittener Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht Erkrankter, aus seiner Wohnung verzieht oder in Rücksicht auf seine Wohnungsverhältnisse seine Umgebung hochgradig gefährdet, der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten. 3. Jeder in Privatkrankenanstalten, in Waisen-, Armen- und Siechenhäusern, sowie in Gast- und Vogelhäusern, Herbergen, Schlafstellen, Internaten und Pensionaten vorkommende Erkrankungsfall an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht ist von dem behandelnden Arzte, wenn aber ein Arzt nicht zugezogen ist, von dem Haushaltungs- bez. Anstaltsvorstand binnen drei Tagen nach erlangter Kenntniß schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. 4. Die Ortspolizeibehörden haben auf die an sie gelangten Anzeigen bez. Meldungen oder sobald sie sonst von einem Todes- oder Erkrankungsfall in Folge von Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht Kenntniß erhalten, die Desinfection der Wohnung des betreffenden Kranken und ihres Inhaltes

zu veranlassen. Bei Todesfällen ist diese Desinfection alsbald nach der Beerdigung, bez. Ueberführung der Leiche in die Leichenhalle, bei Erkrankungsfällen alsbald, nachdem der Kranke seine bisherige Wohnung oder Aufenthaltsstelle verlassen hat, vorzunehmen. Etwasige Auslassungen der Aerzte auf den Meldungen oder Anzeigen bezüglich der Desinfection sind bei Anordnung und Ausführung der letzteren thunlichst zu berücksichtigen; auch wird den Ortspolizeibehörden empfohlen, bei der Desinfection nach Anleitung der Bezirksärzte zu verfahren. Die Kosten der Desinfection sind bei mittellosen Kranken oder Verstorbenen aus der Gemeindefasse, in selbstständigen Gutsbezirken von der Gutsherrschaft zu tragen. Die Anzeigen und Meldungen selbst oder Abschriften derselben sind von den Ortspolizeibehörden thunlichst bald an den Bezirksarzt weiter zu geben; dabei haben die Ortspolizeibehörden zu bemerken, was bisher von ihnen verfügt worden ist. 5. Ortspolizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind in Städten mit Rev. Städteordnung die Stadträthe, in mittleren und kleinen Städten die Bürgermeister, in Landgemeinden die Gemeindevorstände, in selbstständigen Gutsbezirken die Gutsvorsteher. Handelt es sich um eine Erkrankung oder einen Todesfall in der Familie des Gutsvorstehers selbst so hat an des letzteren Stelle die Amtshauptmannschaft als Polizeibehörde einzutreten. 6. Formulare zu den Anzeigen und Meldungen werden auf Verlangen von den Bezirksärzten unentgeltlich verabfolgt. 7. Nichtbeachtung der oben in Punkt 1, 2 und 3 ertheilten Vorschriften hat Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen zur Folge. Die Leichenfrauen, gegen welche im Unterlassungsfalle disciplinell einzuschreiten ist, sind seitens der Ortspolizeibehörde auf die Vorschriften dieser Verordnung aufmerksam zu machen.

Ueber Unfallversicherung in der sächsischen Heeresverwaltung berichtet das „Ch. T.“: Die durch die Bekanntmachung vom 25. October 1899 veröffentlichte Zusammenstellung der Namen und Wohnorte der Vorstehenden und der Mitglieder der für die Unfallversicherung im Bereiche der sächsischen Heeresverwaltung errichteten Schiedsgerichte und ihrer Stellvertreter hat folgende Veränderungen erfahren: I. Im Bezirke des XII. (1. R. S.) Armeekorps. 1. Vom Kriegsministerium sind ernannt worden: als Schiedsgerichtsvorsitzender: Oberkriegsgerichtsrath, Justizrath Dr. Buder, als Stellvertreter: Kriegsgerichtsrath, Justizrath Reichel-Eisenhuth, beide in Dresden, 2. Die Intendantur hat als Stellvertreter ernannt: An Stelle des Provilantamts-Rendant Baitner den Proviantamts-Kontrollleur Hauschub in Dresden; an Stelle des Rechnungsrath Wittig den Provilantmeister Baitner in Dresden. II. Im Bezirke des XIX. (2. R. S.) Armeekorps. 1. Vom Kriegsministerium sind ernannt worden: als Schiedsgerichtsvorsitzender: Oberkriegsgerichtsrath, Justizrath Dr. Schumann, als Stellvertreter: Kriegsgerichtsrath Franz, beide in Leipzig. 2. Provilantamts-Kontrollleur Buzmann in Leipzig ist zum Provilantamts-Rendant ernannt worden.

Im „Dresdner Journal“ befindet sich folgende Bekanntmachung der Kreisauptmannschaft: Das Ministerium des Innern hat beschlossen, 1. im Kreisbischthol bei Weichen, 2. in Dresden, a. in der Vorstadt Strößen, b. in der Südvorstadt, sogen. Schmelzerdortel, c. in der Leipziger Vorstadt mit Wischen neue Apotheken errichten zu lassen. Die Apotheke im Kreisbischthol ist, wenn der Besitzer der Apotheke zu Weichen auf Grund seines Exerzitsprivilegs der Errichtung der neuen Apotheke in einem zur Flur Weichen gehörigen Grundstücke widersprechen sollte, in eines der zur Flur Quetschenberg gehörigen Häuser des Kreisbischtholes, andernfalls in eines der Häuser am Blümlingplatz, Nähe der Thalstraße zu legen. Bewerbungen um diese Concessionen sind spätestens am 20. November dieses Jahres bei der Kreisauptmannschaft schriftlich einzureichen, und haben hierbei die Bewerber außer ihrem Approbationsdiplome und den sonstigen Zeugnissen über ihre Beschäftigung als Gehilfen auch noch einen Lebenslauf beizufügen. Hierbei wird darauf hingewiesen: 1. daß Bewerber welche eine Apotheke bereits besessen und dieselbe freiwillig wieder veräußert haben, in der Regel keine und nur ausnahmsweise beim Vorhandensein ganz besonderer Umstände Berücksichtigung finden können; 2. daß Gesuche von Apothekern, welche sich vom Apothekergewerbe abgewandt und durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte und Stellen sich ihrem Berufe entzogen haben, nicht berücksichtigt werden können; 3. daß Gesuche von Apothekern, die erst seit längerer Zeit als 12 Jahre zurückgerechnet approbirt sind, keine Aussicht auf Er-

folg haben, und 4. daß die Genehmigung zu einem Weiterverkauf der Apotheken in der Regel nicht und nur beim Vorhandensein ganz besonderer, einen solchen Verkauf rechtfertigender Umstände ertheilt werden wird, sowie daß auch bei der Ertheilung dieser Genehmigung der Werth der persönlichen Concession bei der Feststellung des zu vereinbarenden Kaufpreises nicht mit in Rechnung gestellt werden darf.

In den letzten Tagen sind in Hamburg so viel Kohlen-dampfer eingetroffen, daß die Dampfkessel überfüllt sind. Wie man in ober-sächsischen Grubenkreisen erzählt, handelt es sich in der Hauptsache um englische Kohle, die infolge der abflauenden Tendenz in diesem Herbst lebhafter eingeführt werden wird. Man glaube in Ober-sachsen jedoch, daß ein Einfluß auf den Absatz ober-sächsischer Kohle in die Seehafengebiete nicht darauf erwachsen werde; denn wenn nun auch diejenigen, welche in letzter Zeit wegen der theuren Preise für englische Kohle ober-sächsische konsumirten, zu ersterer zurückkehren, was bestimmt zu erwarten ist, so wird dies für Ober-sachsen als ein Verlust nicht bezweifel werden können.

Die am 20. und 21. October a. c. in Chemnitz vom Sächsischen Fischereiverein veranstaltete Fischausstellung lebender Fische erfreute sich wiederum des Interesses weiterer Kreise. Sowohl die königlichen und städtischen Behörden, an ihrer Spitze die Herren Kreisauptmann Freiherr v. Weid und Oberbürgermeister Dr. Beck, wie auch über 1800 Personen aus Chemnitz und dessen weiterer Umgebung besahen die Ausstellung mit ihrem Besuche. Die Fische waren in 39 dem Vereine gehörigen Aquarien untergebracht. Es waren verschiedene Collectionen Bachforellen, Regenbogenforellen, Wachsmaifische, Goltzer und Lausitzer Karpfen, Schleien und Krebse in meist hervorragend schönen Exemplaren ausgestellt. Sowohl die Stadt Chemnitz als auch 3 Öbner des Vereins hatten in dankenswerther Weise Ehrenpreise gestiftet, welche in nachstehender Weise zur Vertheilung gelangten: 1. Für Forellen: Ehrenpreis der Stadt Chemnitz (silberner Pokal) Herrn Reichelt, Dorfchemnitz; Ehrenpreis des Herrn Trümpler, Chemnitz (Angerthut) Herrn Lehmann, Jabel. 2. Für Karpfen: Ehrenpreis des Herrn Commerzienrath Hermsdorf (silberner Pokal) Herrn Kammerherr von Boyberg; Ehrenpreis des Herrn Stadtrathes Tusch, Chemnitz (Fischbesteck) Herrn v. Lippe, Gummersdorf. Außerdem wurden noch 4 Ausstellern Ehrenurkunden für besonders gute Leistungen zugesprochen. — In der am 20. October von 12 Uhr Mittags ab abgehaltenen Versammlung der Fischinteressenten unter dem Vorsitz des Herrn Major Alexander sprach Herr Fischschuchtmann als Vorsitzender über das Thema: „Nüthigung der Salmoniden in Teichen“ und erörterte hierbei viel interessante und für den Fischzüchter wichtige Fragen an der Hand seiner reichen praktischen Erfahrungen. — Ein gemeinsames Essen im Saale des Gasthauses „zur Linde“ schloß sich unmittelbar an diese Versammlung an. — Eine gleiche Ausstellung wird der Verein am 10. und 11. November c. in Bauen (Brauhandgarten) veranstalten, und steht zu erwarten, daß auch diese Ausstellung sich reger Theilnahme erfreuen wird, da auch dort lebende Fische verschiedener Rassen in gleich großer Reichhaltigkeit wie in Chemnitz, zur Ausstellung kommen werden. Der Herr Stillerdirector Blume, Generaldirector der Graf Rothkirch'schen Güter zu Birkdorf-Trach in Schleien, wird die Güte haben, in der dortigen Versammlung, gestützt auf seine eigenen werthvollen Erfahrungen, über das Thema: „Einiges über Teichwirtschaft“ zu sprechen.

Wermsdorf. Das Erscheinen Sr. Maj. des Königs zu den jetzt stattfindenden Jagden ist abgelaßt worden.

Bittau. Das unglückselige Spiel mit einer Schußwaffe hat in Oberallendorf wieder ein junges Menschenleben als Opfer gefordert. Der 14 Jahre alte Sohn Emil des Fabrikarbeiters und Hausbesizers Wollmann hat den gleichaltrigen Schulkameraden Karl May, Sohn des Hausbesizers und Maurers May, mit einem alten Gewehr durch den Kopf geschossen, so daß der Betroffene sofort todt war. Der jugendliche Thäter ist geflohen, und man befürchtet, daß er Selbstmord verübt hat. — Ein nationalliberaler Parteitag für die Lausitz wird am 3. Dezember hier abgehalten werden. Auf demselben wird der Reichstagsabgeordnete Dr. Bassermann über „Die politische Lage und die nationalliberale Partei“ sprechen.

Dybin, 25. October. Erstickt ist hier in der Nacht vom Dienstag zum Mittwoch der im Hotel Engelmann bedienstete Hausknecht Richter. Als derselbe früh zu üblicher Zeit seine Stube nicht verließ, auf wiederholtes Klopfen auch nicht öffnete, wurde die Thür aufgedrängt und der junge Mann entseelt vorgefunden. Der erst 25 Jahre alte Richter stammt aus